

pertinentibus“ oder ähnlich ³²⁹⁾, so kann die Überschrift doch nicht als zum Originaltext gehörig betrachtet werden, weil die cc. 16, 27, 47 und 58 von *nos vel regina* sprechen, also einen fränkischen Souverän, der den Königstitel trug, als Erlassenden dieser Vorschrift voraussetzen. Außerdem mahnt die Vielfalt der zum *Capitulare legibus additum* von 803 überlieferten Überschriften ³³⁰⁾ hier wirklich zur Vorsicht. Wir können also die Überschrift nicht als Beweis für das ansehen, was das CV eigentlich sein sollte, sondern nur als Hinweis auf das, als was der Abschreiber den ihm vorliegenden Text angesehen hat. Aus dieser Meinung des Schreibers lassen sich Schlüsse, wenn auch nicht auf den ursprünglichen Geltungsbereich, so doch auf das Gebiet, innerhalb dessen die Bestimmungen des CV möglich waren, ziehen.

Damit sind wir den Weg, den das CV hinsichtlich seiner Einschätzung seit 1912 hat gehen müssen, noch einmal gegangen, und ich denke, wir haben klar erkannt, daß es ein Irrweg war. Es ist nun an der Zeit, es wieder in seine alte Stellung als eines der wertvollsten Quellenstücke auch für die deutsche Wirtschaftsgeschichte und die Geschichte des Reichsgutes einzusetzen. Eine solche Rehabilitierung ist umso notwendiger, als die Streichung des CV von der Liste der für deutsche Verhältnisse benutzbaren Quellen sich in der Literatur immer mehr bemerkbar gemacht hat; eine Folgeerscheinung ist z. B., daß es in H. W o p f n e r s Quellen-sammlung zur deutschen Agrargeschichte fehlt ³³¹⁾. Dabei wären so weitgehende Schlußfolgerungen aus den Arbeiten von D o p s c h selbst dann nicht notwendig gewesen, wenn seine Darlegungen sich sonst als richtig herausgestellt hätten. Der Beweis für diese Behauptung ist ohne weiteres zu erbringen.

Wo die Forschung bisher — wirkliche oder vermeintliche — Auswirkungen des CV, gleichgültig welcher Art, aufgedeckt hat, da bezogen sie sich auf deutsche oder nordfranzösische Verhältnisse und Gegenden, niemals aber auf Südfrankreich. Die Hs. des Stückes liegt in einer deutschen Bibliothek, sie stammt aus einem westdeutschen Kloster oder Stift. Die mit dem CV in ihrem dritten Teil in engem Zusammenhang stehenden BE beschreiben vier Königsgüter in der Gegend von Lille und eines bei Versailles. Das hat D o p s c h noch nicht gewußt, als er die erste Auflage veröffentlichte, wohl aber bei der Herausgabe der zweiten ³³²⁾.

³²⁹⁾ Anuario 3, 90.

³³⁰⁾ Capit. 1 Nr. 39.

³³¹⁾ Urkk. z. deutschen Agrargesch. (1925—28).

³³²⁾ WE. 1, 76. — Hier plötzlich von „Westfranzien“ zu sprechen, ist ein verschleierte Rückzugsgefecht.